

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 397.

Instruktion

vom 15. März 1877,

das Verhältniß der Berg-, Grund- und Hypothekenbücher zu den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern betreffend.

- 1) Die zu einem Bergwerkseigenthum gehörigen Flächen und Parzellen sind nicht aus dem gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche und dem einen Theil desselben ausmachenden Grundsteuerkataster auszuscheiden. Das Bergwerkseigenthum bildet eine Beschränkung des Civileigenthums am Grund und Boden (Oberfläche der Grubenbaue etc.), welche nach Vorschrift des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher vom 20. November 1858, gleichviel ob das Bergwerkseigenthum dem Civileigenthümer zufließt oder nicht, in der ersten Rubrik des betreffenden Foliums einzutragen ist.
- 2) Hinsichtlich der als Zubehörungen zu einem Bergwerke gehörigen Tagegebäude, Lagerplätze, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen (§ 89 des Berggesetzes vom 9. October 1870 und Ziff. 3 d. der Instruktion vom 9. Juli 1872) ist der Bergwerkseigenthümer als Inhaber von Superfiziarrechten zu betrachten. Ueber die entsprechenden Beschränkungen des Civileigenthums am Grund und Boden (Grundfläche der Tagegebäude etc.) hat im gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche, mag